

Vierte Verordnung
zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung
 Vom 10. Januar 2023

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28b Absatz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der

Zweiten SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung

Die Zweite SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 27. September 2022 (GVBl. S. 566), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
 - c) Im neuen Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es wird empfohlen, dass im öffentlichen Personennahverkehr und in öffentlich zugänglichen Innenräumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten, eine medizinische Gesichtsmaske getragen wird.“
2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absonderung endet in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 oder im Fall einer freiwilligen bestätigenden Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 mit

dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses der Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2; sie endet in der Regel spätestens jedoch nach 10 Tagen nach dem Zeitpunkt der Vornahme der die Absonderung begründenden Testung; sie endet frühestens nach 5 Tagen nach dem Zeitpunkt der Vornahme der die Absonderung begründenden Testung, sofern die abgesonderte Person zuvor 48 Stunden symptomfrei war. Sofern der Symptombeginn vor dem Zeitpunkt der Testdurchführung liegt, kann das zuständige Gesundheitsamt abweichend von den Absätzen 1 und 2 den Symptombeginn als fiktiven Zeitpunkt des Beginns der Absonderung festlegen.“

3. § 11 Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. entgegen § 2 Absatz 1 keine Atemschutzmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 2 oder § 1 Absatz 3 vorliegt,
 2. (weggefallen)“.
4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „17. Januar“ durch die Angabe „12. Februar“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 16. Januar 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 und 3 tritt am 2. Februar 2023 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 2023

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y
 Regierende Bürgermeisterin

Daniel W e s e n e r
 Senator
 für die Senatorin für
 Wissenschaft, Gesundheit,
 Pflege und Gleichstellung